

**Ralf Grünewald**

Schulleitung

Wilhelm-Breidenbach-Weg 8  
51789 Lindlar

Telefon 02266 6097 | Telefax 02266 45312

E-Mail [gruenewald@realschule-lindlar.de](mailto:gruenewald@realschule-lindlar.de)

Internet [www.realschule-lindlar.de](http://www.realschule-lindlar.de)

Lindlar, 06.05.2021

## Versetzungsentscheidung / Klassenarbeiten

### ***Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,***

der Landtag hat Ende April das Zweite Bildungssicherungsgesetz verabschiedet, mit dem eine Vielzahl von Regelungen für die schulischen Bildungsgänge, Prüfungen und Abschlüsse unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie getroffen werden.

### **Gibt es am Ende des Schuljahres Versetzungsentscheidungen?**

- Am **Ende der Erprobungsstufe** wird die Entscheidung über eine Wiederholung an der bisherigen Schule oder einen Schulformwechsel nach einer Beratung durch die Schule grundsätzlich den Eltern überlassen. Die Erprobungsstufenkonferenz wird unter Berücksichtigung des Leistungsstandes eine Empfehlung dazu aussprechen, ob eine Schülerin oder ein Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen sollte.
- **Es wird am Ende des Schuljahres 2021 Versetzungsentscheidungen geben.** Um mögliche Corona-bedingte Benachteiligungen auszugleichen, gilt:  
**Minderleistungen in einem Fach, die abweichend von der im letzten Zeugnis erteilten Note nicht mehr ausreichend sind, werden bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Diese Regelung gilt für höchstens ein Fach, in dem sich die Leistungen nach dem Halbjahreszeugnis verschlechtert haben.**

#### Ein Beispiel:

*Eine Schülerin hat folgende Noten im Versetzungszeugnis der Klasse 8:*

*Die Zeugnisnote ist in Mathematik „mangelhaft“. Diese Zeugnisnote „mangelhaft“ wird durch die Zeugnisnote „befriedigend“ im Fach Deutsch ausgeglichen. In Geschichte und Chemie sind die Leistungen ebenfalls mangelhaft. Im Fach Chemie waren die Leistungen im ersten Schulhalbjahr ausreichend.*

**Im Regelfall** würde die Schülerin **nicht** in die 9. Klasse **versetzt**.

**Nach dem Zweitem Bildungssicherungsgesetz:** Eine Minderleistung (Chemie) wird bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt und die Schülerin wird in die 9. Klasse **versetzt**.

- Im Rahmen der Notenfindung sind die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

- Mit einer Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden zudem erweiterte Nachprüfungsmöglichkeiten geschaffen. Ebenso wird das freiwillige Wiederholen einer Klasse ermöglicht, ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer an einer Schule.

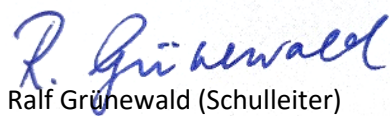
### **Werden in diesem Schuljahr noch Klassenarbeiten geschrieben?**

- Solange in einer Schule ausschließlich Distanzunterricht erteilt wird, können in der Regel keine Klassenarbeiten geschrieben werden. Mit einem gesonderten Erlass hat das Ministerium für Schule und Bildung daher die Anzahl der Klassenarbeiten für die **Jahrgangsstufen 5-9** so geändert, dass in diesem Halbjahr in den Fächern mit Klassenarbeiten mindestens eine Leistung im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ zu erbringen ist.  
Da dieses möglicherweise in Form einer Präsenzklassenarbeit in den nächsten Wochen auch nicht möglich ist, kann die Lehrerin oder der Lehrer eine Klassenarbeit durch eine andere gleichwertige Form der Leistungsüberprüfung ersetzen.
- **Dies gilt nicht für die Klassen der Jahrgangsstufe 10.** Hier sind unverändert mindestens zwei Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ erforderlich, von denen eine die ZP 10 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ist.

### **Was geschieht, wenn Schüler am Tag der Abschlussprüfung in Quarantäne sind?**

- Schülerinnen und Schüler, die in den kommenden Wochen ihre schriftliche Abschlussprüfung ablegen, aber an diesen Tagen von einer Quarantänemaßnahme des Gesundheitsamtes betroffen sind, können grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, mit einem negativen Bürgertest an den Präsenz-Abschlussprüfungen teilzunehmen.  
Dabei ist zu beachten, dass die Aussetzung der Quarantäne sich nur auf die Prüfung bezieht. Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler in einem separaten Raum ihre Prüfungen ablegen. Davon ausgenommen ist der Schulweg. Dieser muss nach wie vor unter besonderen Hygienevorgaben erfolgen, d. h. eine Nutzung des ÖPNV ist nicht gestattet sowie Kontakte dieser Personen zu anderen Mitschülerinnen und -schülern.
- **Die Entscheidung, ob diese Möglichkeit zum Tragen kommt, treffen die zuständigen Gesundheitsbehörden und nicht die Schule.**

Herzliche Grüße



Ralf Grünewald (Schulleiter)